
Mindestanforderungen zum Prototypenschutz

Die Mindestanforderungen stellen einen einheitlichen Branchenstandard für den Prototypenschutz in der Automobilindustrie bei OEMs und bei deren Auftragnehmern dar.

Version: 3.0

Datum: 07. November 2018

Klassifizierung: öffentlich

Inhalt

Allgemeines	3
1 Physische und umgebungsbezogene Sicherheit	5
1.1 Perimetersicherung.....	5
1.2 Stabilität der Außenhaut.....	5
1.3 Sicht- und Einblickschutz.....	5
1.4 Schutz vor unbefugtem Betreten und Kontrolle des Zugangs.....	5
1.5 Einbruch Überwachung.....	5
1.6 Besuchermanagement.....	6
1.7 Mandantentrennung.....	6
2 Organisatorische Anforderungen	6
2.1 Geheimhaltungsverpflichtungen.....	6
2.2 Unterauftragnehmer.....	6
2.3 Sensibilisierung.....	6
2.4 Sicherheitseinstufung.....	7
2.5 Zutrittsregelung.....	7
2.6 Foto- und Filmregelung.....	7
2.7 Mobile film- und fotofähige Endgeräte.....	7
3 Umgang mit Fahrzeugen, Komponenten und Bauteilen	7
3.1 Transport.....	7
3.2 Abstellen und Lagerung.....	7
4 Anforderungen für Erprobungsfahrzeuge	8
4.1 Tarnung.....	8
4.2 Test- und Erprobungsgelände.....	8
4.3 Test- und Erprobungsfahrten auf öffentlichen Straßen.....	8
5 Anforderungen für Veranstaltungen und Shootings	9
5.1 Ausstellungen und Veranstaltungen.....	9
5.2 Film- und Fotoshootings.....	9
Dokumenten- und Versionshistorie	10

Allgemeines

Der Prototypenschutz umfasst als schutzbedürftig klassifizierte Fahrzeuge, Komponenten und Bauteile welche noch nicht seitens des Herstellers (OEMs) der Öffentlichkeit vorgestellt und/oder in geeigneter Form veröffentlicht wurden.

Der auftraggebende Fachbereich des OEMs ist für die Klassifizierung der Schutzbedürftigkeit von Fahrzeugen, Komponenten und Bauteilen verantwortlich. Die Mindestanforderungen zum Prototypenschutz sind hier anzuwenden für die Schutzklassen hoch und sehr hoch nach VDA ISA.

Im VDA ISA Katalog sind, abhängig vom potentiellen Schaden, für Unternehmen folgende allgemeine Schutzklassen definiert:

Schutzklasse	Beschreibung
normal	Der potentielle Schaden ist geringfügig, kurzfristiger Natur und auf ein einzelnes Unternehmen begrenzt.
hoch	Der potentielle Schaden ist beträchtlich oder mittelfristiger Natur oder nicht auf ein einzelnes Unternehmen begrenzt.
sehr hoch	Der potentielle Schaden ist für das Unternehmen existenzbedrohend oder langfristiger Natur oder nicht auf ein einzelnes Unternehmen begrenzt.

Tabelle 1: Übersicht der Schutzklassen nach VDA ISA

Im Entwicklungsprozess ist ein besonderer Schutz von Innovationen und des Designs erforderlich. In den Prozessen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Risiken analysiert, wirkungsvolle Schutzmaßnahmen durchgeführt und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüft werden. Dazu sind geeignete Verfahren anzuwenden und nachzuweisen.

Alle Auftragnehmer sind eigenverantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen zum Prototypenschutz. Die Verpflichtung zur Einholung der auftraggeberspezifischen Regelungen obliegt den Auftragnehmern.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Zielgruppen für die Mindestanforderungen zum Prototypenschutz, gegliedert nach Kapitel:

Anforderungen	Zielgruppe
1. Physische und umgebungsbezogene Sicherheit	Alle Unternehmen, die als schutzbedürftig klassifizierte Fahrzeuge, Komponenten oder Bauteile in eigenen Liegenschaften herstellen, lagern oder zur Nutzung überlassen bekommen.
2. Organisatorische Anforderungen	Alle Unternehmen, die als schutzbedürftig klassifizierte Fahrzeuge, Komponenten oder Bauteile herstellen oder überlassen werden.
3. Umgang mit Fahrzeugen, Komponenten und Bauteilen	Alle Unternehmen, die als schutzbedürftig klassifizierte Fahrzeuge, Komponenten oder Bauteile herstellen oder überlassen werden.
4. Anforderungen für Erprobungsfahrzeuge	Alle Unternehmen, die als schutzbedürftig klassifizierte Erprobungsfahrzeuge herstellen oder überlassen werden.
5. Anforderungen für Veranstaltungen und Shootings	Alle Unternehmen, die mit der Planung, Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen oder Shootings mit als schutzbedürftig klassifizierten Fahrzeugen, Komponenten oder Bauteilen beauftragt sind.

Tabelle 2: Übersicht Zielgruppen VDA Mindestanforderungen zum Prototypenschutz

1 Physische und umgebungsbezogene Sicherheit

Die erforderlichen Maßnahmen zum Prototypenschutz sind auf die Liegenschaften und Einrichtungen von Lieferanten, Entwicklungspartnern und Dienstleistern anzuwenden und umzusetzen.

Ein Sicherheitskonzept ist von dem jeweiligen Betreiber zu erstellen. Insbesondere müssen folgende Themenfelder beinhaltet sein:

1.1 Perimetersicherung

Unberechtigter Zugang zu schützenden Objekten ist zu verhindern. Dafür ist eine Absicherung des umgebenden Geländes zu errichten (z.B. Zäune / Mauern). Sollte dies nicht möglich sein, ist die Außenhaut des Gebäudes mit geeigneten Absicherungen zu versehen (z.B. Gitter, Sicherheitsglas).

1.2 Stabilität der Außenhaut

Die Außenhaut der Gebäude ist in massiver Bauweise auszuführen (z.B. Stein, Beton, Stahl-Metall). Ein Entfernen oder Öffnen von Außenhautkomponenten darf mit handelsüblichen Werkzeugen nicht möglich sein.

1.3 Sicht- und Einblickschutz

Der Sicht- und Einblickschutz ist in allen Bereichen zu gewährleisten, in denen Fahrzeuge oder designrelevante Bauteile/Komponenten bearbeitet oder gelagert werden. Dies umfasst sowohl relevante Glasflächen als auch Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einsicht bei geöffneten Türen / Toren / Fenstern.

1.4 Schutz vor unbefugtem Betreten und Kontrolle des Zugangs

Ein Zutrittskonzept für die zu sichernden Bereiche ist zu erstellen, welches die Vergabe der Zugangsrechte regelt und dokumentiert. Dies kann sowohl durch mechanische als auch elektronische Zugangssysteme erfolgen.

1.5 Einbruch Überwachung

Für die zu sichernden Räumlichkeiten ist eine funktionsfähige Einbruchmeldeanlage (z.B. nach DIN EN50131, VDS konform oder vergleichbar) nachzuweisen. Die Alarmverfolgung hat durch einen zertifizierten Wachdienst / Leitstelle zu erfolgen. Alternativ zur Einbruchmeldeanlage kann eine 24/7 Bewachung durch einen zertifizierten Wachdienst erfolgen.

Alarmpläne sind zu erstellen und nachzuweisen.

1.6 Besuchermanagement

Für alle Besucher besteht Anmeldepflicht. Zusätzlich sind diese vor Betreten zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Anmeldung sowie die Geheimhaltungsverpflichtung sind zu dokumentieren. Sicherheits- und Besucherregelungen sind für alle Besucher zu veröffentlichen. Länderspezifische gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz sind dabei einzuhalten.

1.7 Mandantentrennung

Projekte unterschiedlicher Auftraggeber sind räumlich zu trennen. Diese Trennung kann in Form von mobilen Einrichtungen erfolgen (z.B. Stellwände, Vorhänge). Zusätzlich sollte eine Trennung von unterschiedlichen Projektaufträgen möglich sein.

Die Umsetzung und Einhaltung der im Sicherheitskonzept definierten Maßnahmen zur physischen und umgebungsbezogenen Sicherheit sind vom verantwortlichen Betreiber sicherzustellen.

2 Organisatorische Anforderungen

Damit Handlungssicherheit für alle Projektbeteiligte gegeben ist und eine ungewollte Veröffentlichung von schutzbedürftigen Informationen verhindert wird, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.1 Geheimhaltungsverpflichtungen

Es muss eine vertragsrechtlich gültige Geheimhaltungsvereinbarung /-verpflichtung mit dem Auftraggeber nachgewiesen werden.

Alle Mitarbeiter und Projektbeteiligte sind schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Länderspezifische gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz sind dabei einzuhalten.

2.2 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer sind vom ursprünglichen Auftraggeber freizugeben und analog zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Nachweis zur Einhaltung der Sicherheitsvorgaben ist einzufordern.

2.3 Sensibilisierung

Mitarbeiter und Projektbeteiligte sind regelmäßig (mind. jährlich) zur Informationssicherheit, insbesondere zu den Themen des Prototypenschutzes zu sensibilisieren bzw. zu schulen. Diese Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

2.4 Sicherheitseinstufung

Die aktuelle Sicherheitseinstufung und die sich daraus ergebenden Sicherheitsanforderungen des Projekts müssen jedem Projektbeteiligten bekannt gemacht sein.

2.5 Zutrittsregelung

Ein Prozess zur Zutrittsvergabe in Sicherheitsbereiche, in dem sowohl Neuvergaben, Änderungen, Löschungen und Verhaltensregeln bei Verlust definiert sind, ist nachzuweisen.

2.6 Foto- und Filmregelung

Der Umgang mit Film- und Fotoaufnahmen ist zentral zu regeln. Dies beinhaltet ein Genehmigungsverfahren, die Klassifizierung, die Speicherung und die Lagerung des Bildmaterials.

2.7 Mobile film- und fotofähige Endgeräte

Die Einbringung und die Nutzung (z.B. Versiegelungen) von mobilen film- und fotofähigen Endgeräten ist zu regeln.

3 Umgang mit Fahrzeugen, Komponenten und Bauteilen

OEM-spezifische Anforderungen zum Umgang mit als schutzbedürftig klassifizierten Fahrzeugen, Komponenten und Bauteilen sind allen Projektbeteiligten bekannt.

3.1 Transport

Als schutzbedürftig klassifizierte Fahrzeuge, Komponenten und Bauteile sind auf dem Transportweg (Land, Wasser, Luft) vor unberechtigter Einsichtnahme, unberechtigter Bildaufzeichnung und Zugriff zu schützen. Es ist ein Prozess zur Meldung aller sicherheitsrelevanten Vorfälle an den Auftraggeber beschrieben und implementiert. Schutzbedürftige Transporte sind nach Vorgaben des Auftraggebers durchzuführen.

3.2 Abstellen und Lagerung

Das Abstellen und die Lagerung von als schutzbedürftig klassifizierten Fahrzeugen, Komponenten und Bauteilen ist nur in den dafür freigegebenen Örtlichkeiten und unter Einhaltung weiterer Vorgaben (z.B. Abdeckplanen) des Auftraggebers zulässig.

4 Anforderungen für Erprobungsfahrzeuge

Es ist ein Prozess zur Einholung von Auftraggeber-spezifischen Anforderungen zum Umgang mit als schutzbedürftig klassifizierten Erprobungsfahrzeugen beschrieben und implementiert. Die in diesem Kapitel beschriebenen Anforderungen sind für Komponenten und Bauteile nicht relevant.

4.1 Tarnung

Die Regelungen zur Tarnung sind von den Projektbeteiligten einzuhalten. Veränderungen an der Tarnung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Mögliche Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

4.2 Test- und Erprobungsgelände

Zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien und abgesicherten Versuchsbetriebs auf Test- und Erprobungsgelände sind die jeweils vom Auftraggeber definierten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

4.3 Test- und Erprobungsfahrten auf öffentlichen Straßen

Die jeweiligen Vorgaben des Auftraggebers für den Betrieb von als schutzbedürftig klassifizierten Erprobungsfahrzeugen auf öffentlichen Straßen sind einzuhalten. Hierzu gehören u.a. die individuellen Vorgaben der Auftraggeber zu Umfang und Art der Schutzmaßnahmen (z.B. Tarnung, Sicherheitspersonal, zeitliche, örtliche Einschränkungen) sowie zu Verhaltensweisen bei besonderen Vorkommnissen (z.B. bei Panne, Unfall, Diebstahl, Sachbeschädigung).

5 Anforderungen für Veranstaltungen und Shootings

OEM-spezifische Anforderungen zum Umgang mit als schutzbedürftig klassifizierten Fahrzeugen, Komponenten oder Bauteilen sind allen Projektbeteiligten bekannt.

5.1 Ausstellungen und Veranstaltungen

Für Ausstellungen und Veranstaltungen mit als schutzbedürftig klassifizierten Fahrzeugen, Komponenten oder Bauteilen (z.B. bei Car-Clinics, Events, Marketing-Veranstaltungen) sind entsprechende Sicherheitskonzepte zu erstellen und umzusetzen. Diese beinhalten organisatorische, personelle und technische Maßnahmen.

5.2 Film- und Fotoshootings

Zu Film- und Fotoshootings mit als schutzbedürftig klassifizierten Fahrzeugen, Bauteilen oder Komponenten außerhalb abgenommener Bereiche (z.B. in öffentlichen Bereichen) sind seitens der Auftraggeber oder deren zertifizierten Vertretern individuelle Sicherheitskonzepte zu erstellen. Diese sind bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen und vollumfänglich umzusetzen.

Film- und Fotoshootings mit als schutzbedürftig klassifizierten Fahrzeugen, Bauteilen oder Komponenten innerhalb geschlossener Räumlichkeiten (z.B. Studios) unterliegen den vorab beschriebenen Regularien zur physischen und umgebungsbezogenen Sicherheit, den organisatorischen Regelungen und den Vorgaben zur Handhabung.

Dokumenten- und Versionshistorie

Version	Veröffentlicht	Titel	Änderungsumfang
3.0	2018	Mindestanforderungen zum Prototypenschutz	Differenzierung der Anforderungen nach Assets und Zielgruppen
2.0	2016	Mindestanforderungen zum Prototypenschutz	Neugestaltung
1.0	2005	„Rahmenanforderungen zum Schutz von Neuentwicklungen in der deutschen Automobilindustrie (Prototypenschutz)“	Initiale Erstellung